



---

Stadtgarten

---

Nutzungskonzept

## Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	3
2.	Ziele und Abgrenzung .....	3
2.1.	Das Konzept hat folgende Ziele:.....	3
2.2.	Abgrenzung:.....	3
3.	Nutzungsverortung und Infrastruktur .....	4
3.1.	Nutzungsplan und Infrastrukturplan.....	4
3.2.	Infrastruktur .....	5
4.	Nutzungsbeschrieb.....	5
4.1.	Stadtgarten Winterthur – Das grüne Wohnzimmer der Stadt .....	5
4.2.	Buvette mit Strassencafé am Baumplatz – der Treffpunkt unter dem Blätterdach .....	5
4.3.	Kulturfläche – Raum für Begegnung und kulturelle Vielfalt.....	7
5.	Nutzungsregeln .....	8
5.1.	Grundlagen.....	8
5.2.	Allgemeine Vorschriften.....	8
6.	Bewilligungspflichtige Nutzungsarten .....	8
6.1.	Foodtrucks (nur auf Kulturfläche) .....	8
6.2.	Mobile bediente Stände.....	9
6.3.	Gastronomische Angebote (nur am Baumplatz und auf Kulturfläche).....	9
6.4.	Temporäre Bauten (auf Kulturfläche) .....	9
6.5.	Kulturelle Veranstaltungen .....	9
6.6.	Quartierfeste .....	9
6.7.	Stadtfeste .....	9
6.8.	Private Anlässe.....	9
6.9.	Strassenmusik.....	9
6.10.	Ausstellungen .....	9
7.	Bewilligungen und Kontakte .....	10
7.1.	Auswahl und Gestaltung der Nutzungen .....	10
7.2.	Bewilligungsinstanz .....	10
8.	Begleitgruppe Stadtgarten .....	10
9.	Beschlussfassung und Überarbeitung .....	11

## 1. Ausgangslage

Der Stadtgarten in Winterthur ist ein 20'000 Quadratmeter grosser gartenhistorischer, öffentlicher Park im Herzen der Kulturstadt. Ursprünglich als private Bürgergärten der Oberschicht angelegt, ist er heute ein beliebter Treffpunkt für alle Generationen und Bevölkerungsschichten. Der Park verbindet als «Scharnier» auch bedeutende Kultureinrichtungen: das Kunstmuseum Winterthur, das Naturmuseum, die Bühne am Stadtgarten (ehem. Sommertheater), das Casino-Theater und das Stadttheater im «Promenadenring» der Gartenstadt. Entworfen wurde er von Evariste Mertens im frühen 20. Jahrhundert und in den 1950er Jahren von Walter Leder umgestaltet. Bronzeskulpturen von Hermann Haller und Gerhard Marcks sowie eine Skulptur von Oscar Tuazon schmücken die Anlage. Auch das Barockhäuschen zeugt als historisch bedeutsames, überkommunales Baudenkmal von der örtlichen Bedeutung dieses Stadtraums.

Der Stadtgarten ist bekannt als das «grüne Wohnzimmer Winterthurs» und bietet Raum für Spiel, Bewegung, Kultur und Erholung. Die historische Parkanlage ist die wichtigste und grösste öffentliche Grünfläche im Zentrum Winterthurs. Der Stadtgarten ist daher auch beliebter Treffpunkt und steht der Bevölkerung 24 Stunden offen und kostenlos zur Verfügung. Entsprechend erfreut sich der Park, vor allem in den Sommermonaten, grösster Beliebtheit.

Nach über 70 Jahren intensiver Nutzung benötigte die stärkst frequentierte Grünanlage der Stadt eine umfassende Sanierung. Die Notwendigkeit dieser Massnahmen wurde bereits 2010 in der Testplanung „Musikpavillon und Stadtgarten“ erkannt. Geänderte Anforderungen an Nutzung, Gestaltung und Ausstattung sowie gartendenkmalpflegerische Vorgaben machen dabei auch gewisse Gestaltungsanpassungen erforderlich.

Im Rahmen der Baubewilligung für die Sanierungsarbeiten wurde 2023 die Erstellung eines detaillierten Nutzungs- und Betriebskonzepts beauftragt. Dieses Konzept regelt unter anderem Nutzungsarten, Betriebszeiten, Häufigkeit von Veranstaltungen sowie die Genehmigung temporärer Bauten. Es wurde durch Stadtgrün in Zusammenarbeit mit dem Amt für Städtebau, dem Amt für Baubewilligungen, der Verwaltungspolizei und der kantonalen Denkmalpflege erarbeitet, vom Stadtparlament und vom Stadtrat genehmigt. Das Konzept bildet die Grundlage für die zukünftige Nutzung und Genehmigung von Veranstaltungsgesuchen.

## 2. Ziele und Abgrenzung

### 2.1. Das Konzept hat folgende Ziele:

- Definition der örtlichen Nutzungsmöglichkeiten und deren Bedingungen.
- Grundlage für die Bewilligung aller Nutzungen mit gesteigertem Gemeingebräuch.
- Wahrung des öffentlichen Interesses an der Anlagennutzung.
- Harmonisierung der Interessen: Ausgleich der verschiedenen Nutzungsansprüche.
- Förderung der ortsgerechten Nutzungsmöglichkeiten: kulturelle, soziale und individuelle Aktivitäten.
- Sicherstellung der Nutzungen zu Gunsten des Allgemeinwohls, ohne übermässigem Ausschluss der allgemeinen Öffentlichkeit.
- Schutz der Anlage in ihrer Qualität und Funktion.
- Vermeidung struktureller Schäden (z.B. Bodenverdichtung, Schäden an Bäumen und Bepflanzung, sowie Mobiliar).
- Minimierung von Konflikten: Geregelte und transparente Nutzungsvorgaben.

### 2.2. Abgrenzung:

- Die Nutzung des Barockhäuschens ist in einem separaten Baugesuch definiert und unterliegt einem Betriebskonzept.
- Für die Nutzung des Umfelds Schulhaus Altstadt gelten die Bestimmungen des Departement Schule und Sport DSS.
- Die Betriebsvereinbarung mit der Betreiberin des Restaurants Rheinfels regelt Art und Umfang der Nutzung des Gartenrestaurants. Das Restaurant soll als Schnittstelle zum Park eine hohe Offenheit, im Sinne eines Restaurants im Park ausstrahlen. Der Aussenbereich des Restaurants muss erhöhte Anforderungen an eine gute Gestaltung und Einordnung erfüllen. Beispielsweise sind optische Abgrenzungen, Einfriedungen des Terrassenbereiches bzw. des Aussenmobiliars nicht erwünscht.
- Das ehemalige Sommertheater wird als offene Bühne im Stadtgarten weiterentwickelt. Es ist eine Öffnung zum Park hin angestrebt. Art und Umfang der Nutzung werden separat durch den Bereich Kultur geregelt.

- Museum Oskar Reinhart und Kunst im Park: Im parkseitigen Bereich des Museums Oskar Reinhart bestehen keine Nutzungsschnittstellen. Der zum Stadtgarten zugewandte Bereich (Belagsstreifen), kann durch den Museumsbetrieb temporär – etwa für Apéros mit Stehtischen oder Ähnlichem – genutzt werden.

### 3. Nutzungsverortung und Infrastruktur

#### 3.1. Nutzungsplan und Infrastrukturplan

Der Plan verdeutlicht und verortet die im Stadtgarten möglichen Nutzungen. Er hat wegleitenden Charakter und soll keine Nutzungen von vornherein ausschliessen.



#### Legende

	Strassenmusik	1	Unterflurcontainer	a	Kulturfläche
	Kleinveranstaltung	2	Einwurfsäule mit Unterflurbehälter & Pizzaschachtelhalter	b	Barock Hüsli
	Verkaufsstand	3	Elektrant (Wasser Anschluss, Elektro Anschluss)	c	Maja Wiese
	Informationsstand	4	Stromverteiler	d	Blumengarten
	Temporäre Baute	5	Schmutzwasser Anschluss	e	Baumplatz
		6	WC Anlage		

### 3.2. **Infrastruktur**

#### 3.2.1. Abfall / Entwässerung

Es sind grundsätzlich durch die Veranstaltenden immer ausreichend zusätzliche Abfallbehälter aufzustellen und die Abfälle sind gemäss Eidg. Abfallverordnung (VVEA) getrennt zu sammeln. Für die Abfuhr sind grundsätzlich die Veranstaltenden selbst verantwortlich. Abfalltelefon: 052 267 68 68.

#### 3.2.2. WC Anlagen

Sofern in der Nähe nicht genügend WC-Anlagen verfügbar sind, sind durch die Veranstaltenden mobile Toiletten / Toilettenwagen aufzustellen. Das Schmutzabwasser aus WC-Wagen und Spüleinrichtungen muss in die Kanalisation abgeleitet werden. Für die Bewilligung ist mit dem Büro Kanalbetrieb (052 267 64 58) Kontakt aufzunehmen.

#### 3.2.3. Strom / Wasser

Es stehen zwei Anschlusspunkte für Strom, Frischwasser und Abwasser zur Verfügung. Je 1x bei der Buvette und 1x bei der Kulturfläche.

Weitere Anschlüsse an das öffentliche Stromnetz (052 267 60 37) und an das Wassernetz (sofern durch die örtl. Infrastruktur nicht hinreichend abgedeckt) sind durch Stadtwerk Winterthur (052 267 22 23) ausführen zu lassen.

## 4. Nutzungsbeschrieb

### 4.1. **Stadtgarten Winterthur – Das grüne Wohnzimmer der Stadt**

Der Stadtgarten ist der Treffpunkt für alle, die Ruhe, Bewegung und Gemeinschaft schätzen. Unter dem alten Baumbestand, zwischen blühenden Gärten und historischem Wasserbecken, entfaltet sich ein lebendiger Ort voller Möglichkeiten.

Hier wird gespielt, gelacht und entspannt: Kinder tobten auf dem Spielplatz, während Jung und Alt bei Pétanque oder Tischtennis zusammenkommen. Liegewiesen laden zum Picknick ein, und Strassenmusik oder kulturelle Veranstaltungen schaffen besondere Momente. Sitzgelegenheiten unter schattigen Bäumen bieten Platz zum Verweilen, während die Buvette am Baumplatz mit regionalen Angeboten und Kulinarik aufwartet.

Ob für einen Spaziergang, eine Begegnung mit Kunst und Kultur oder einfach nur, um die Seele baumeln zu lassen – mit diesen beispielhaften Nutzungsmöglichkeiten ist der Stadtgarten das grüne Herz von Winterthur. Ein Ort, der verbindet, inspiriert und alle willkommen heisst. Und das zu verschiedensten Tages- oder Jahreszeiten.

Der Stadtgarten als Gesamtes bietet Raum für:

- Spazieren und Ruhe
- Spiel, Bewegung und Freizeitaktivitäten
- Vielfältige Veranstaltungen und Strassenmusik
- Picknick und Verpflegung

Ausstattungselemente und räumliche Qualitäten:

- Alter Baumbestand
- Brunnen und Wasserbecken
- Sitzgelegenheiten
- Spielplatz
- Kiesplätze für z.B. Pétanque-Spiel
- Tischtennis
- Spiel- und Liegewiesen
- Kulturfläche
- Blumengarten
- Buvette
- Barockhäuschen (zur Vermietung)
- Drei öffentliche WC-Anlagen

### 4.2. **Buvette mit Strassencafé am Baumplatz – der Treffpunkt unter dem Blätterdach**

Die Buvette am Baumplatz mit vorgelagertem Strassencafé überzeugt mit unkomplizierter Verpflegungsmöglichkeit sowie einer angemessenen Infrastruktur und soll zudem einen spürbaren Beitrag zur positiven

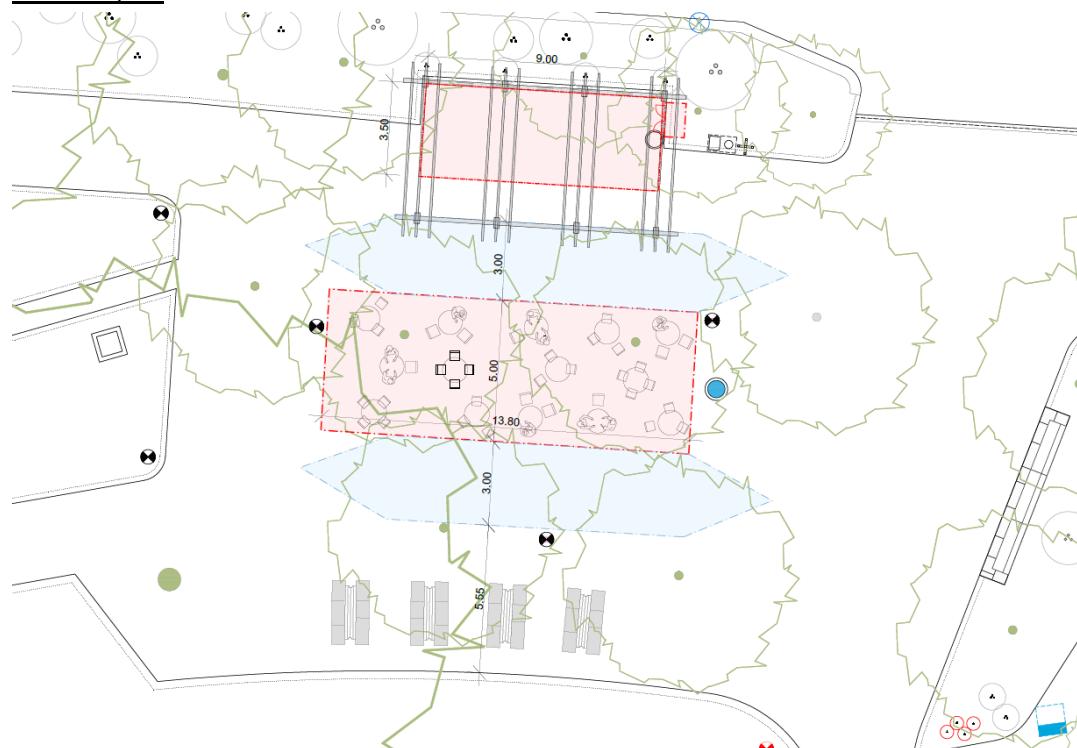
Aufenthaltsqualität leisten, unter anderem mit attraktiven Öffnungszeiten und einer hohen Identifikation der Betreiberschaft mit dem besonderen Ort.

Der Baumplatz ist der ideale Ort für ein charmantes Gastroangebot. Dieser wichtige und belebte Standort im Stadtgarten soll neben einem zugeschnittenen Angebot für die Besuchenden auch insgesamt einen wesentlichen Beitrag zur Erlebbarkeit und Aufwertung der Anlage leisten. Die Betreibenden übernehmen dazu auch die Verantwortung für Sauberkeit mit Bezug auf ihren eigenen Betrieb und dessen direkt davon betroffenes Umfeld sowie eine gewisse Mitverantwortung im Rahmen der sozialen Belebung und Kontrolle im direkten Umfeld.

#### 4.2.1. Allgemeine Bestimmungen zur Nutzung

Der Betrieb der Buvette (temporäre Baute) erfolgt durch eine private Betreiberschaft, welche im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung ermittelt wird. Die allgemeinen Bedingungen und Anforderungen an den Betrieb und das Erscheinungsbild der Buvette sind im Ausschreibungsdossier „Buvette mit Strassencafé am Baumplatz“ festgehalten. Die Ausschreibung wird als Beilage diesem Konzept beigelegt.

#### 4.2.2. Situationsplan



##### Legende

-  Aufstellfläche Buvette
-  Möglicher Bestuhlungsperimeter ca. 69m<sup>2</sup>
-  Kiesbelag
-  Freihaltebereich
-  Elektrant (Stromanschluss)
-  Unterflurcontainer
-  Pizzaschachtelhalter
-  Mast mit Strahler
-  Trinkbrunnen
-  Sitzbank
-  Anschluss Schmutzwasser

#### 4.3. **Kulturfläche – Raum für Begegnung und kulturelle Vielfalt**

Die Kulturfläche im Stadtgarten, gelegen zwischen dem Barockhäuschen und dem Merkurplatz, ist eine öffentlich zugängliche Kiesrasenfläche mit hoher Aufenthaltsqualität. Sie soll vorwiegend als offener, begrünter Freiraum zur alltäglichen Nutzung durch die Bevölkerung zur Verfügung stehen. Gleichzeitig bietet die Fläche Raum für punktuelle Veranstaltungen wie Gastronomie, Musik, Kleinkunst, Theater, Tanz, Lesungen oder Vorträge, die zur Belebung und kulturellen Vielfalt der Stadt beitragen.

##### 4.3.1. Allgemeine Bestimmungen zur Nutzung

Die Fläche wird als nutzbarer Grünraum gepflegt und nachhaltig erhalten.

Veranstaltungen dürfen ausschliesslich innerhalb des im Plan festgelegten Perimeters stattfinden.

Monofunktionale oder raumprägende Nutzungen sind zeitlich zu begrenzen, um eine ausgewogene Nutzung sicherzustellen.

Es ist auf eine ausgewogene zeitliche und thematische Verteilung der Veranstaltungen zu achten.

##### 4.3.2. Nutzungsgrenzen im Jahresverlauf

Die Fläche muss im Betrachtungszeitraum eines Jahres mindestens an 200 Tagen frei von Veranstaltungen bleiben.

Im Zeitraum 1. März bis 31. Oktober darf die Fläche gesamthaft an maximal 40 Tagen für Veranstaltungen genutzt werden.

Die Maximaldauer einer einzelnen Veranstaltung (inkl. Auf- und Abbau) beträgt in diesem Zeitraum 30 Tage.

Für Teilnutzungen, bei denen nur kleine Bereiche, also die Hälfte der zur Verfügung stehende Fläche oder weniger, genutzt wird, gilt Folgendes:

- Die Nutzungsdauer wird hälftig auf die gesamten Nutzungstage angerechnet.
- Die Maximaldauer einer einzelnen, kleineren Veranstaltung (inkl. Auf- und Abbau) beträgt auch hier 30 Tage.

Zwischen zwei Veranstaltungen ist eine Pause von mindestens 14 Tagen einzuhalten, um die Rasenfläche zu schonen und entsprechend regenerieren zu können. Witterungsbedingt und je nach Umfang der Beschädigung kann diese belegungsfreie Frist nach Massgabe von Stadtgrün verlängert werden.

Für die restliche Zeit zwischen 1. November bis Ende Februar gilt: Veranstaltungen mit einer Dauer von bis zu drei Monaten sind bei der Verwaltungspolizei bewilligungspflichtig. Für Veranstaltungen, die länger als drei Monate dauern, ist eine Baubewilligung erforderlich.

Für Betriebszeiten sowie Vorgaben zu Lärm und Emissionen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Polizeiverordnung. Abweichungen davon sind nur mit Sonderbewilligung zulässig.

##### 4.3.3. Temporäre Bauten

Temporäre Bauten (z. B. Bühnen, Pavillons, Gastronomie, Bauten oder Zelte) mit einer Dauer von bis zu drei Monaten sind bewilligungsfähig sofern sie:

- den Schutz der Grünflächen und Bäume gewährleisten
- die definierten Perimeter einhalten
- von der Verwaltungspolizei bewilligt werden

Nutzungen mit einer längeren Dauer als drei Monate bedürfen einer Baubewilligung.

Zur Belegungsdauer einer Veranstaltung zählen sowohl Auf- als auch Abbautage.

##### 4.3.4. Gestalterische Anforderungen

Verkaufsstände und temporäre Bauten im Zusammenhang mit Veranstaltungen müssen erhöhte Anforderungen an eine gute Gestaltung und Einordnung erfüllen. Hermetische Abgrenzungen und rückwärtige Situationen sind zu vermeiden, hingegen ein offenes und durchlässiges Erscheinungsbild anzustreben. Die Situierung und Gestaltung der Anlagenteile, blickdichte Abgrenzungen (z. B. Blachen oder Wände), Bauten sowie funktionale Rückseiten oder technische Aufbauten sind mit Stadtgrün abzustimmen.

##### 4.3.5. Logistik und Erschliessung

Zufahrt und Anlieferung sind durch die Veranstaltenden in enger Abstimmung mit Stadtgrün und unter Berücksichtigung des städtischen Verkehrs- und Wegesystems zu definieren und im Gesuch verbindlich auszuweisen.

## 5. Nutzungsregeln

### 5.1. Grundlagen

Bei der Einzelfallprüfung in den anschliessenden Bewilligungsverfahren wird diese Richtlinie neben den folgenden Vorgaben und Grundlagen in die Güterabwägung einbezogen:

- Allgemeine Polizeiverordnung vom 26.4.2004 (APV)
- Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken vom 8.6.1979 (VBöGS)
- Winterthurer Marktordnung vom 12. Oktober 1983 (1990)
- Nutzungskonzept öffentliche Räume Stadt Winterthur vom 21.12.2022 (SR.20.755-3). Dieses legt die strategischen Grundlagen und Prozesse für die Nutzung öffentlicher Räume fest und dient als Referenzrahmen für die Anwendung von Nutzungsleitlinien. Die Leitsätze zur Nutzung des öffentlichen Raums definieren für städtische Freiräume eine offene, vielfältige und ausgewogene Nutzung.

### 5.2. Allgemeine Vorschriften

Diese allgemeinen Vorschriften gelten übergeordnet für alle Flächen und Nutzungen in der Parkanlage.

- Die gesamte Anlage ist «Fussgängerzone» mit Fahr- und Parkverbot. Dies gilt auch für Velos.
- Das Befahren zur Bewirtschaftung und Pflege durch Stadtgrün ist erlaubt. Die Anlieferung im Rahmen von Veranstaltungen wird in der Veranstaltungsbewilligung geregelt.
- Die Nutzung darf nicht über den bewilligten Perimeter hinaus erweitert werden.
- Die Wege und Unterflurcontainer müssen für den Unterhalt immer frei zugänglich und befahrbar sein
- Hunde sind in der ganzen Anlage an der Leine zu führen und von den Kinderspielplätzen fernzuhalten. Der Hundekot ist korrekt zu entsorgen.
- Rabatten und Pflanzflächen sind bei Veranstaltungen gegen Betreten durch Publikum zu sichern.
- Es dürfen keine Verankerungen in Belägen und Grünflächen angebracht werden.
- Die Beläge und Grünflächen sind vor mechanischen Einwirkungen (Rollmulden, Container usw.) zu schützen. Befahrungen sind vorgängig von Stadtgrün bewilligen zu lassen.
- Es dürfen keine Installationen an Bäumen angebracht werden.
- Im Wurzelbereich (Umfang des Kronenbereichs) von Bäumen dürfen keine Infrastruktur und Materialien deponiert werden.
- Es besteht eine generelle Pflicht für wirksamen Bodenschutz (gegen Verdichtung, Eintrag schädigender Stoffe)
- Sämtliche Infrastrukturen und Bauten über Rasen- und Kiesrasenflächen sind auf leicht erhöhte Podeste zu stellen, welche die Luftzirkulation zulassen. Ohne dies gilt eine maximale Dauer der Überdeckung von Grünflächen von einem Tag.
- Offene Feuer sind grundsätzlich untersagt. Im Rahmen von Veranstaltungen können Feuer ausschliesslich in dafür geeigneten, mobilen Einrichtungen und unter Gewährleistung des Schutzes der Grünflächen sowie der Vermeidung übermässiger Emissionen bewilligt werden. Einrichtungen für die Zubereitung heißer Speisen sowie sonstige Hitze abstrahlende Installationen sind mit einem Mindestabstand von 2m zur seitlichen Vegetation und 4m zur Baumkrone zu platzieren. «Rasengrills» sind nicht erlaubt.
- Die Rückgabe der beanspruchten Plätze hat zum vereinbarten Zeitpunkt in geräumtem und gereinigtem Zustand zu erfolgen. Es erfolgt (wie bei der Übergabe) eine gemeinsame Flächenabnahme /-begehung bezüglich ihres Zustands. Im Säumnisfall ist die Stadt Winterthur berechtigt, notwendige Instandstellungs- und Reinigungsarbeiten auf Kosten der Benützenden ausführen zu lassen.
- Die Kosten für die Behebung von Schäden, welche durch eine übermässige Nutzung verursacht wurden, werden den Bewilligungsinhabenden in Rechnung gestellt.

## 6. Bewilligungspflichtige Nutzungsarten

### 6.1. Foodtrucks (nur auf Kulturfläche)

Fahrbare Verpflegungsstände, die während weniger Stunden in der Regel zwischen 10 Uhr und 22 Uhr betrieben werden. Die Fläche darf, an der Aussenkante des Wetterschutzes gemessen, maximal 16 m<sup>2</sup> betragen. Die effektiven Masse richten sich nach den örtlichen Begebenheiten und werden mit der Bewilligung verfügt. Das dazugehörige Mobiliar kann abschliessend Menütafeln, Sonnenschirme, Stehtische und Barhocker analog den Vorgaben für Strassencafés umfassen.

## 6.2. **Mobile bediente Stände**

Bediente Stände können Verkaufs-/Verpflegungsstände oder Informationsstände sein. Sie sind nicht fest installiert und müssen über Nacht abgeräumt werden. Die Gestaltung des Standes ist offen, neben dem eigentlichen Stand ist keine weitere Möblierung zugelassen. Bediente Stände können eine maximale Fläche von 3 m Länge und 2 m Breite haben (§13 VBöGS). Sie werden maximal für ein Jahr bewilligt und können verlängert werden.

Informationsstände dienen der Information über politische, gesellschaftliche oder religiöse Themen und dem Sammeln von Spenden oder Mitgliedschaften.

## 6.3. **Gastronomische Angebote (nur am Baumplatz und auf Kulturfläche)**

Mehrjähriges, saisonales Verpflegungsangebot bei der Buvette mit Strassencafé als temporäre Baute nur am Baumplatz.

Zeitlich begrenztes Verpflegungsangebot mit bewilligungspflichtigen temporären Bauten nur auf der Kulturfläche.

## 6.4. **Temporäre Bauten (auf Kulturfläche)**

Bühnen, Pavillons, Bauten oder Zelte

## 6.5. **Veranstaltungen**

Unter Veranstaltungen werden ein- oder mehrtägige Festivals, Konzerte, Tanzanlässe, Sportanlässe u.a. verstanden. Die Grundsätze legen die möglichen Orte fest, die konkrete Ausgestaltung der Veranstaltung wird im Bewilligungsverfahren geregelt (§26, §29 VBöGS).

Veranstaltungen, die primär für ein Produkt werben, sind nicht zugelassen. Werbung im Rahmen des Veranstaltungssponsorings ist möglich, soll aber zurückhaltend erfolgen.

## 6.6. **Quartierfeste**

Unter Quartierfesten werden mehrstündige Feste von und für das Quartier verstanden. Die konkrete Ausgestaltung des Festes wird im Bewilligungsverfahren geregelt.

## 6.7. **Stadtfeste**

Das Albanifest kann weiterhin im gewohnten Rahmen - jedoch nur in enger Ab-/Übereinstimmung mit Stadtgrün Winterthur - bewilligt werden. Eine weitere Ausdehnung im Stadtgarten ist nicht erwünscht.

## 6.8. **Private Anlässe**

Private Anlässe sind einmalige Anlässe von wenigen Stunden mit wenigen Teilnehmenden und flexibler Möblierung wie bspw. Hochzeitsapéros oder Geschäftseröffnungen, sofern sie nicht spontan erfolgen, d.h. weniger als zwanzig Minuten dauern (§24 VBöGS). Die Nutzung des Vorplatzes zum Barockhäuschen wird im Rahmen der Nutzungsbewilligung Barockhäuschen erteilt und vertraglich geregelt.

## 6.9. **Strassenmusik**

Strassenmusik ist durch die Verwaltungspolizei bewilligen zu lassen.

## 6.10. **Ausstellungen**

Mehrtägige Aktionen ohne Verkaufsabsicht wie bspw. Kunstinterventionen sind grundsätzlich möglich, bedürfen aber der engen Ab- und Übereinstimmung mit Stadtgrün und der Bewilligungsinstanz auf Basis des Stadtplans der Nutzungen.

## 7. Bewilligungen und Kontakte

### 7.1. Auswahl und Gestaltung der Nutzungen

Grundsätzlich ist Stadtgrün im Rahmen des Bewilligungsprozesses zuständig für die gestalterische Beurteilung des Erscheinungsbildes, die inhaltliche Bewertung von Nutzungen sowie für die Einhaltung und Durchsetzung der in der Bewilligung festgelegten Auflagen. Die formell rechtsgültige Bewilligung wird durch die Verwaltungspolizei erteilt.

- Verkaufsstände und temporäre Bauten im Zusammenhang mit Veranstaltungen müssen erhöhte Anforderungen an eine gute Gestaltung und Einordnung erfüllen, gestalterisch sensibel eingebettet sein und dem hochwertigen Charakter des Stadtgartens Rechnung tragen.
- Stadtgrün verfolgt das Ziel, eine konsistente gestalterische Qualität im gesamten Stadtgarten sicherzustellen – nicht nur am Baumplatz, sondern ebenso auf der Kulturfläche und in angrenzenden Bereichen.
- Auch für temporäre Nutzungen gilt: Der öffentliche Raum soll einladend, hochwertig und harmonisch gestaltet sein.

### 7.2. Bewilligungsinstanz

Alle Nutzungen mit gesteigertem Gemeingebräuch müssen ordentlich bewilligt werden.

Die Verwaltungspolizei ist als Bewilligungsinstanz für die Nutzung des öffentlichen Raums im Stadtgarten zuständig. Sie leitet die Verfahren für Nutzungsbewilligungen und bezieht, wo nötig, andere involvierte Verwaltungsstellen mit ein. Stadtgrün als Eigentümerin der Grünanlage wird in jedem Bewilligungsprozess begrüßt und aktiv in die Entscheidung einbezogen.

Bewilligungen müssen gemäss Standardprozess Stadtplan der Nutzungen beantragt werden.

Die Bewilligung wird schriftlich erteilt und enthält Auflagen, die bei der Nutzung zu berücksichtigen sind. Die Bewilligungsinhabenden haften für durch sie oder durch ihren Gebrauch verursachte Schäden am öffentlichen Grund nach Art. 6 VBöGS.

Die Verwaltungspolizei leistet bei Anfragen eine Beratung, informiert über die geltenden Vorschriften und kann mit guten Beispielen ein Projekt unterstützen.

Stadtpolizei Winterthur, Verwaltungspolizei, Obermühlestrasse 5, 8403 Winterthur

Telefon +41 52 267 58 68, [stapo.verwaltungspolizei@win.ch](mailto:stapo.verwaltungspolizei@win.ch)

Montag bis Freitag 8.00 – 17.00, Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr

Alle Gesuchsformulare können unter [Bewilligungen & Formulare — Stadt Winterthur](#) heruntergeladen werden.

## 8. Begleitgruppe Stadtgarten

Die Begleitgruppe umfasst Vertretende der Stadtverwaltung. Sie dient als Plattform zur Klärung von Anliegen und zur Förderung des Dialogs. Unter der Leitung von Stadtgrün erfolgt mindestens einmal jährlich ein gemeinsamer Überblick zu den Themen Nutzungssteuerung und Sicherheit im Stadtgarten. Der Auftrag ergibt sich aus dem jährlichen städtischen Sicherheitsbericht, in dem der Stadtgarten wiederholt punkto Sicherheitsempfinden kritisch erwähnt wurde. Die Begleitgruppe setzt sich aus Vertretenden von Polizei, Prävention und Suchthilfe (DAS), Subita und Stadtgrün zusammen. Die Fachstellen unterstützen sich gegenseitig, antizipieren Handlungsbedarf und lancieren erforderliche Massnahmen mit dem Ziel die örtliche Situation für alle Nutzergruppen attraktiv wie auch sicher zu erhalten.

## 9. Beschlussfassung und Überarbeitung

Aufgrund Art. 31a Abs. 2, Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Winterthur vom 26. April 2004<sup>1</sup> hat das Stadtparlament den Stadtrat mit Beschluss vom (dd.mm.jjjj) zum Erlass des vorliegenden Nutzungskonzepts Stadtgarten ermächtigt.

Überdies hat das Stadtparlament den Stadtrat ermächtigt, sich aus der Entwicklung des Stadtgartens und Umfeld ergebende Änderungen des Nutzungskonzepts selbständig vorzunehmen.

Beilage: Ausschreibung Buvette mit «Strassencafé» am Baumplatz

---

<sup>1</sup> Der Erlass von Richtlinien für Gebiete ausserhalb der Altstadt bedarf der Ermächtigung durch einen Beschluss des Stadtparlaments.